

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## RAT

## ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 6. März 1968

über die zeitweilige Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Balsamterpentinöl der Tarifnummer 38.07 A sowie für Kolophonium der Tarifnummer 38.08 A (Jahr 1968)

(68/150/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Kenntnisnahme von dem Entscheidungsentwurf der Kommission,

nach Zustimmung des durch das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland eingesetzten Assoziationsrats,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei den von Artikel 1 dieser Entscheidung erfaßten Erzeugnissen reicht die Produktion der Gemeinschaft und Griechenlands gegenwärtig nicht aus, um den Bedarf der verarbeitenden Industrie in der Gemeinschaft zu decken.

Insbesondere wegen des Bestehens einer eigenen Erzeugung in der Gemeinschaft liegt es bei diesen

Erzeugnissen im Interesse der Gemeinschaft, die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs nur teilweise auszusetzen.

Genauere Voraussagen über die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen Lage auf den betroffenen Gebieten sind gegenwärtig unmöglich; deshalb müssen die Zollaussetzungen im Hinblick auf die mögliche Entwicklung der Erzeugung in der Gemeinschaft zeitweilig erfolgen.

Die Erzeugung in der Gemeinschaft wird durch diese Aussetzungen weder in schwerwiegender noch in ungerechtfertigter Weise betroffen; außerdem belassen diese Aussetzungen der griechischen Produktion, für die eine Ausfuhr in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft in Frage kommt, eine gegenwärtig ausreichende Präferenzspanne —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Bis zum 31. Dezember 1968 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in der nachstehenden Liste aufgeführten Erzeugnisse bis zu der dort angegebenen Höhe ausgesetzt :

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
38.07	Balsamterpentinöl ; Wurzelterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Lösungsmittel aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer ; Dipenten, roh ; Sulfitterpentinöl ; Pine-Öl :	
	A. Balsamterpentinöl	3 v. H.
38.08	A. Kolophonium, einschließlich „Brais résineux“	3,5 v. H.

### Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 6. März 1968.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. COUVE DE MURVILLE

### ERSTE RICHTLINIE DES RATES

vom 9. März 1968

zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten

(68/151/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g),

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Titel VI,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) und im Allgemeinen Programm zur Aufhebung der Be-

schränkungen der Niederlassungsfreiheit vorgesehene Koordinierung ist insbesondere bei den Aktiengesellschaften, den Kommanditgesellschaften auf Aktien und den Gesellschaften mit beschränkter Haftung dringlich, da die Tätigkeit dieser Gesellschaften häufig über die Grenzen des nationalen Hoheitsgebiets hinausreicht.

Der Koordinierung der einzelstaatlichen Vorschriften über die Offenlegung, die Wirksamkeit eingegangener Verpflichtungen und die Nichtigkeit dieser Gesellschaften kommt insbesondere zum Schutz der Interessen Dritter eine besondere Bedeutung zu.

Auf diesen Gebieten müssen Vorschriften der Gemeinschaft für diese Gesellschaften gleichzeitig erlassen werden, da diese Gesellschaften zum Schutze Dritter lediglich das Gesellschaftsvermögen zur Verfügung stellen.

Die Offenlegung muß es Dritten erlauben, sich über die wesentlichen Urkunden der Gesellschaft sowie einige sie betreffende Angaben, insbesondere die

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 2 vom 15. 1. 1962, S. 36/62.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 96 vom 28. 5. 1966, S. 1519/66.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 194 vom 27. 11. 1964, S. 3248/64.